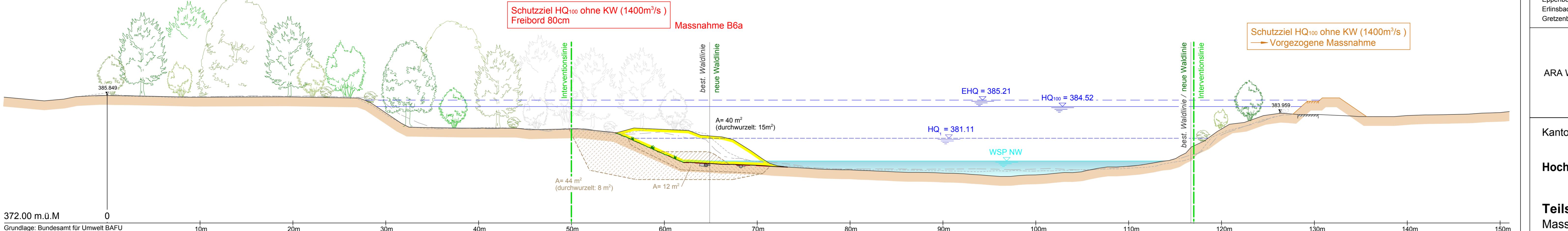
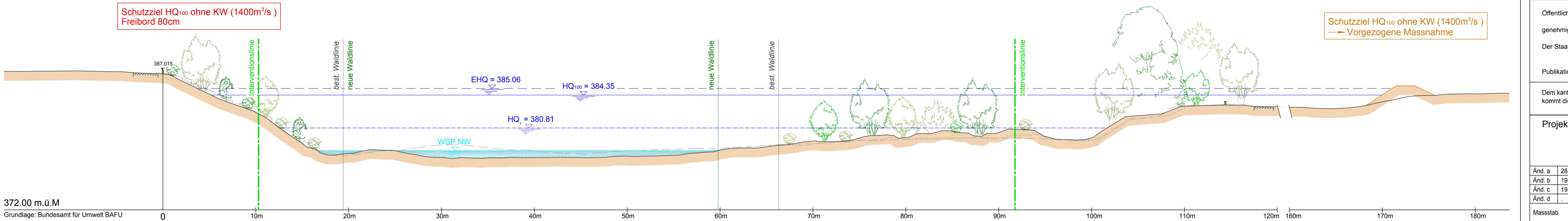


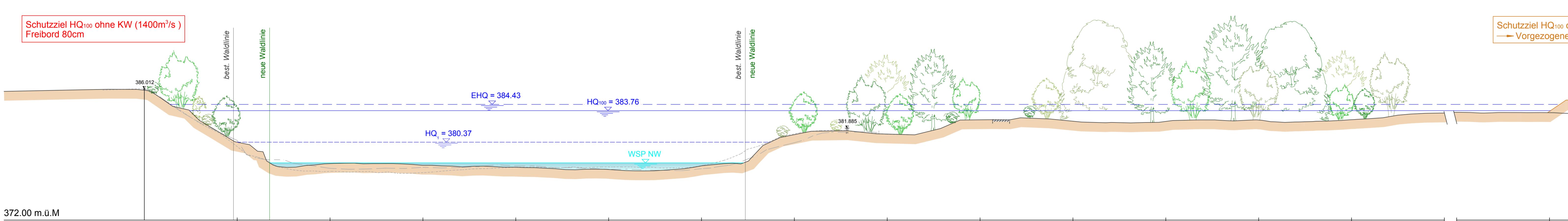
GEWISS 50.338 / km 17.800



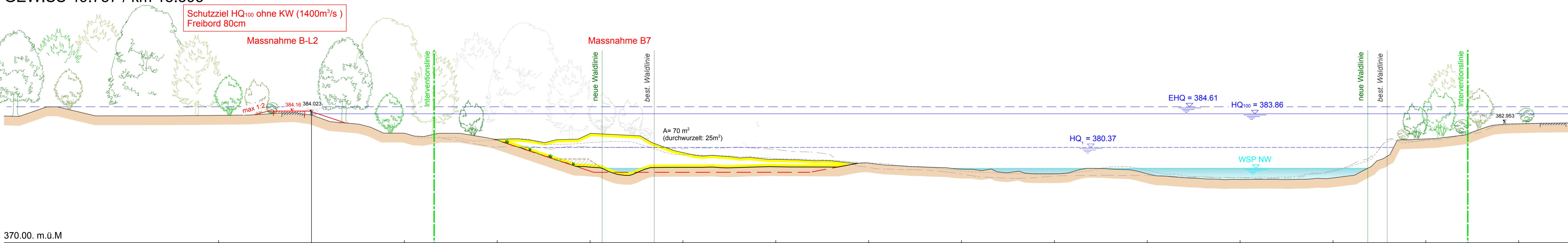
GEWISS 50.148 / km 18.000



GEWISS 49.939 / km 18.190



GEWISS 49.757 / km 18.395



Legende

Genehmigungsinhalt:	
Hydraul. notwendiger Querschnitt	—
Abtrag	—
Terraingestaltung	—
Grobsschotter	—
dynamische Flussraumgestaltung	—
Orientierungsinhalt:	
NW Q = 15m³/s	—
HQ ₁₀₀ mit Kraftwerk Q = 390m³/s	—
HQ ₂₀ mit Kraftwerk Q = 720m³/s	—
HQ ₁₀₀ ohne Kraftwerk Q = 1'400m³/s	—
EHQ ohne Kraftwerk Q = 1'700m³/s	—
Sohlenlage 1982	—
Sohlenlage 1999	—
Sohlenlage 2008	—

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

5.8 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenabzug mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektzeitraums als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeführt.

Neophyten dürfen durch die Baumaßnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.

Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemaßnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaßnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

9 Werke
Vom „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ sind bestehende Werke/gerüste betroffen. Die Werke/gerüste sind vom Bauherren über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit die Planungsseite nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Beschränkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Sonderbauvorschriften (SBV)
§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bewirkt, dass Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau, Reinbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengräben geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmaßnahmen erstellt und Außenkurven gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan gilt für den Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerabschnitt ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtreitungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“ erforderlichen Rodungen und Frosztufferrungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung maßgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Auenbereiche) vergrössert.

Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedermasserspiegel der Aare.

4.2 Uferhöhung, flache Dämme
Uferhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Uferhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kleinanlagen werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material abfragen und umlegen kann.